



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
 DIMB-NRW-Süd
 Herrn
 Heinz-Jürgen Gülpen
 Rödgener Str. 32

 52080 Aachen

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
 Auskunft erteilt:
Iris Niederstrasser-Boksch

iris.niederstrasser@brk.nrw.de

Zimmer: **K 320**
 Durchwahl: (0221) 147 - 3640
 Telefax: (0221) 147 - 3339
 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
51.2-VO Siebengebirge

Datum: 28.07.2005

Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Siebengebirge", Rhein-Sieg-Kreis Ergebnis der Abwägung

Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Gülpen,

Sie haben Bedenken gegen die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ im Rhein-Sieg-Kreis, Städte Königswinter und Bad Honnef, geltend gemacht.

Nach Würdigung aller vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange bin ich zu dem in der Anlage erläuterten Ergebnis gelangt. Ich bitte der letzten Spalte zu entnehmen, inwieweit ich Ihre Anregungen und Bedenken in die Naturschutzgebiets-Verordnung übernommen habe, oder ob ich diese zurückweisen mußte. In der Spalte zuvor befindet sich eine kurze rechtliche und/oder fachliche Begründung für meine Entscheidung.

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die vorgesehene Unterschutzstellung Sie nicht in Ihren Eigentumsrechte gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) verletzt. Eine wirtschaftliche Verwertbarkeit der Flächen ist nicht ausgeschlossen.

1/2

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
 freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
 Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: **Überweisungen an LK Köln:**
 DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
 U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
 3,4,5,16,18,19 WestLB, Düsseldorf
 bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Nutzungsbeschränkungen im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes stellen lediglich Inhaltsbestimmungen des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Durch sie wird keine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition entzogen, sondern nur die Art und Weise der Nutzung geregelt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung gem. Art. 14 Abs. 2 GG, daher sind Gebots- und Verbotsregelungen, die sich darin erschöpfen, die vorhandene Nutzung festzuschreiben, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 10.05.1995 – 4 B 90/95).

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30.05.2005, Nr. 22 veröffentlicht und ist am 06.06.2005 in Kraft getreten.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass ein förmliches Widerspruchsverfahren gegen einen ordnungsbehördlichen Verordnung nicht nach Gesetzeslage vorgesehen ist, da es sich bei der Verordnung um eine materielles Gesetz handelt, gegen das nur formlos Bedenken geltend gemacht werden können.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die Möglichkeit des § 69 Landschaftsgesetz (LG) hinweisen, wonach bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung über Naturschutzgebiete gestellt werden kann. Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Verboten der Schutzverordnung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder wenn die Durchführung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde. Auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann eine Befreiung erteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Niederstrasser-Boksch)

**Auswertung der Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung und Offenlage
des geplanten NSG's "Siebengebirge"
Städte Königswinter und Bad Honnef
Rhein-Sieg-Kreis**

Nr	Beteiligte Träger und Betroffene	§	Anregungen und Bedenken	Bewertung der Bedenken und Anregungen
47	Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. Heinz-Jürgen Güllpen Rödgener Str. 32 52080 Aachen		Der Einwander ist Regionalvertreter NRW-Süd der DIMB. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung wurde die Initiative durch im Großraum Köln-Bonn ansässige Mitglieder des Verbandes auf die VO aufmerksam gemacht und um Unterstützung gebeten. Der VO Entwurf beinhaltet aus Sicht der Initiative einige erhebliche Einschränkungen die als unrechtmäßig und unzweckmäßig angesehen werden. Im Namen der vor Ort betroffenen Mitglieder wird wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme Das Verbot verbleibt in der Verordnung, da es für die Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich ist. Ferner wird aufgenommen, dass ein Nutzungs- und Wegekonzept für das Gebiet zu erstellen ist. Dieses vom Verordnungsgeber zu genehmigende Konzept soll die Betretungsverbote ablösen
			Ziffer 11: Begriffswahl: "befestigte Wege", jede ordnungsbehördliche VO muss hinreichend bestimmt sein, insbesondere dann, wenn für die Zuwohlerhandlungen Rechtsfolgen angedroht werden. Der Begriff "befestigte Wege" ist für den nicht-fachkundigen Waldnutzer nicht nachvollziehbar. Der Klärungsversuch in Nr. 11 ist unzureichend, da neben den dort angeführten asphaltierten und geschotterten Wegstrecken auch diejenigen mit einer Betonauflage und mit Pflasterdecke als befestigt anzusehen sind. Bei durch Jahreszeit bedingter Unkenntlichkeit der Oberfläche z.B. Laubbedeckung, kann keine Einschätzung des Untergrundes vorgenommen werden. Die für eine nachvollziehbare Regelung dieser Art erforderlichen Eingrenzungen können in einer solchen VO nicht vorgenommen werden, da diese damit völlig überfrachtet würde. Zudem wäre es für einen alltäglichen, allgemeingebräuchlichen Vorgang wie das Betreten des Waldes, dem Bürger nicht zuzumuten, sich im erforderlichen Maße in die entsprechende Materie einzuarbeiten. Formulierungsvorschlag: "außer auf festen oder für die jeweilige Nutzung gekennzeichneten Wegen."	Um eine differenzierte Benutzung des vorhandenen Wegesystemes zu ermöglichen, mußte ein Kriterium gefunden werden. Die vegetationsfreie Breite ist nicht das Optimum angesichts ihrer Praktikabilität, jedoch ist sie ein für jedermann nachvollziehbares Kriterium. Abgelöst werden sollen die Betretungsregelungen durch ein von der Höheren Landschaftsbehörde genehmigtes Nutzungs- und Wegekonzept, das zur Zeit initiiert wird.
		15		

**Auswertung der Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung und Offenlage
des geplanten NSG's "Siebengebirge"
Städte Königswinter und Bad Honnef
Rhein-Sieg-Kreis**

Nr	Beteiligte Träger und Betroffene	§	Anregungen und Bedenken	Bewertung der Bedenken und Anregungen
			<p>Ziffer 12: Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung rein auf der vermeintlichen sozialen Unverträglichkeit des Bikens beruht und nicht auf Naturschutzaspekten, wie der umzusetzenden FFH-RL basiert.</p> <p>Zu "befestigten/befestigte Wege" siehe Stellungnahme zu Ziffer 11. Unter den Begriff fallen auch "naturfeste Wege". Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, das Befahren naturfester Wege mit dem Rad zu verbieten. In wissenschaftlichen Nutzungen wurde nachgewiesen, dass die Belastung für den Untergrund bei sachgemäßer Nutzung mit dem MTB nicht höher als bei Benutzung durch Wanderer ist. Bei starker Nutzung mit dem MTB kann es zu Gebrauchsspuren durch Bodenverlagerung kommen. (Unschlagmäßige Bikehandhabung durch Bremsblockierung.) Hier hat sich bislang eine Aufklärung der MTB-sinnvoller erwiesen als das in Deutschland weit verbreitete Bestreben, einen Missstand durch eine Verschärfung rechtlicher Bestimmungen beseitigen zu wollen. Die DIMB hat damit begonnen, im Großraum Köln-Bonn die BikerInnen mit Hilfe der auf internationalen Standards basierenden Wegeregelungen über Ziffer 12: 2,5 m "breit" und "vegetationsfrei". Auch hier stellt sich die Frage nach dem Bestimmtheitsgebot. Rechtssicherheit könnte der Radfahrer hier nur durch die Zuhilfenahme eines Zollstockes erlangen, den er auf jeder Fahrt mit sich zu führen hätte. Allein dies stellt für einen alltäglichen Vorgang wie das Rad fahren eine unzumutbare Belastung für den Bürger dar und verstößt damit gegen das Übermaßverbot. Die Hilfsdefinition "vegetationsfreie Fläche" ist nicht exakt nachzuvollziehen, z.B. bei Wegen, die zwar die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch in der Mitte einen Grünstreifen besitzen.</p> <p>Wegen verändern außerdem in ihrem Verlauf oftmals ihre Beschaffenheit sowohl hinsichtlich Breite als auch Bewuchs. Es kann dem Biker z.B. kaum zugemutet werden, nach kilometerlanger Bergaufahrt umzudrehen, weil sich unvorhergesehen in der Wegesmitte ein Grünstreifen befindet, oder der Weg nur noch 2,3 m breit ist. Die Situation ist undurchsichtig im Falle der Bedeckung des Weges durch Laub oder Schnee. Die Wegebreitenregelung stellt einen Verstoß gegen Laub das Bestimmtheitsgebot dar, das weiteren verstößt die Regelung</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
5			<p>Aufklärung ist langfristig der bessere Weg, jedoch über eine ordnungsbehördliche Verordnung mit ihren Ge- und Verboten nicht zu bewerkstelligen. Wie vor</p>	<p>Aufklärung ist langfristig der bessere Weg, jedoch über eine ordnungsbehördliche Verordnung mit ihren Ge- und Verboten nicht zu bewerkstelligen. Wie vor</p>

**Auswertung der Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung und Offenlage
des geplanten NSG's "Siebengebirge"
Städte Königswinter und Bad Honnef
Rhein-Sieg-Kreis**

Nr	Beteiligte Träger und Betroffene	§	Anregungen und Bedenken	Bewertung der Bedenken und Anregungen
			<p>Grundrechts-Aspekte: Art. 3 Abs. 1 GG -Gleichbehandlung: In der vorgesehenen unterschiedlichen Geltung von Verboten für Wanderer und Radfahrer liegt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, da für beide Gruppen die gleichen Grundrechte betroffen sind und ein wesentlicher Einfluss auf die Natur nicht festzustellen ist. Wissenschaftliche Untersuchungen attestieren den Bikern eine positivere Umweltbilanz als den Wanderern (Anreise i.d. R. mit dem Rad. Aufgrund der physikalischen Grenzen der Befahrbarkeit weniger das Verlassen der Wege zu vermerken als bei Wanderern.)</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
			<p>Andere Rechtsnormen: Es wird für unabdingbar gehalten, die Ansätze aus verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht völlig unbeachtet zu lassen. Die allgemein anerkannten und gültigen "Hinweise zu Radverkehrsanlagen" geht von einer grundsätzlichen Breite durch von Fußgängern und Radfahrern außerörtlich gemeinsam genutzten Wegen von 2 Metern aus. Sofern beidseits des Weges Sicherheitszonen von 0,25 Metern bestehen, reicht sogar eine Breite von 1,5 Metern zur gemeinsamen Benutzung aus.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
			<p>Zweckmäßigkeit: Es stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Regelung den Grundsatz der Zweckmäßigkeit erfüllt, denn unzweckmäßig ist eine Regel auch dann, wenn ihre Einhaltung nicht im erforderlichen Maße kontrolliert werden kann. Die Einhaltung der hier vorgesehenen Regel wäre nur mit einem gegenüber dem Steuerzahler nicht zu rechtfertigendem Aufwand kontrollierbar.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
			<p>Des Weiteren ist die Regelung unzweckmäßig, da sie nicht geeignet ist, dem Erreichen des gesetzten Zieles zu dienen. Die Mountain Biker werden mit dieser Regelung zum Teil auf genau die Wege verweisen, die am stärksten durch Fußgänger frequentiert werden und am ehesten die Basis für evtl. Sozialkonflikte darstellen. Bedenkenswert ist dabei auch, dass gerade auf den breiten Wegen mit höherer Geschwindigkeit gefahren wird, was ein nicht unwesentlich höheres Gefahrenpotenzial in sich birgt. So geschehen die meisten Unfälle auf breiten Wegen und nicht auf schmalen Wegen.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>

**Auswertung der Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung und Offenlage
des geplanten NSG's "Siebengebirge"
Städte Königswinter und Bad Honnef
Rhein-Sieg-Kreis**

Nr Beteiligte Träger und Betroffene	§	Anregungen und Bedenken	Bewertung der Bedenken und Anregungen
		<p>Nach den Erfahrungen der DIMB haben pauschale Wegebreitenregelungen bisher noch in keinem Bundesland zu der beabsichtigten Entspannung der Verhältnisse geführt. Vielmehr waren sie ausschließliche dazu geeignet, zu polarisieren und überflüssige Konflikte zu schüren. Die beabsichtigte Wegebreitenregelung ist demzufolge nicht zweckmäßig.</p> <p>Im Rahmen anderer, größerer Vorhaben der Rechtsnormumsetzung wurde dies treffend erkannt und auf eine entsprechende Regelung letztendlich verzichtet.</p> <p>Formulierungsvorschlag: § 5 Abs. 2 Nr. 12 ersatzlos streichen.</p> <p>Fazit: Nach Ansicht der DIMB sollte darüber nachgedacht werden, die Verpflichtung zur besonderen Rücksichtnahme, ähnlich wie in § 49 Abs. 2 LG-NRW bereits gesehen, für Radfahrer in der VO festzuschreiben.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
		<p>Die verschiedenen Nutzergruppen sollten dagegen ermutigt werden, in einen Dialog einzutreten und ihre Auseinandersetzungen nicht über Gesetze und Verordnungen sondern im unmittelbaren Gespräch zu lösen.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>
		<p>Im Rahmen dieser VO besteht die Chance, diesen dringend erforderlichen Austausch zwischen den Interessenvertretungen der Siebengebirgsnutzer nicht nur zu fördern, sondern sogar zu institutionalisieren. Ein regelmäßiger Dialog, ggf. einhergehend mit gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Aufklärung o.ä. ist aus Sicht der DIMB der einzige Weg, Akzeptanz auf allen Seiten zu finden und damit die Basis für eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse zwischen den Nutzern zu schaffen. Die DIMB erklärt sich hiermit bereit, gemeinsam mit ihren lokalen Mitgliedern in einem solchen Forum dauerhaft mitzuwirken und weitere Aufklärungsarbeit durchzuführen.</p>	<p>wie vor. Nach erneuter fachlicher Überprüfung ist die in der VO getroffene Reglementierung noch die geeignetste, um den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Komplikationen werden vom VO-Geber gesehen und sollen in einem Nutzungs- und Wege-Konzept aufgegriffen werden.</p>